

# Steuererleichterungen für Selbstständige

**UNTERNEHMENSSTEUERREFORM II** Die Liquidationsgewinne können neu bis zum Verkauf einer Liegenschaft aufgeschoben werden. Die neue Regelung dient der Altersvorsorge.

BEAT STRASSER

Der selbstständige Architekt Paul hat im Jahr 1981 für 600 000 Franken eine Liegenschaft gekauft, in der er bis heute arbeitet und wohnt. Nun beschliesst der 60-Jährige, in Pension zu gehen. Regelmässige Abschreibungen haben den Buchwert der Liegenschaft auf 350 000 Franken reduziert. Der Architekt könnte die Liegenschaft zum heutigen Zeitpunkt für 800 000 Franken verkaufen, will sie aber weiterhin nutzen. Egal, wie er sich entscheidet, in beiden Fällen realisiert Paul einen steuerbaren Liquidationsgewinn von 450 000 Franken: Die Differenz zwischen Buchwert und Marktwert, die auch «stille Reserven» genannt wird. Paul bezahlt also Steuern auf den Liquidationsgewinn, unabhängig davon, ob er einen Verkaufserlös erzielt, was zu einer grossen finanziellen Belastung führt.

So wie Architekt Paul haben viele Selbstständige ihr Vermögen im Betrieb in

Sachanlagen oder Kapital investiert, weshalb die Liquidationsgewinne oft der Altersvorsorge dienen. Vor dem 1. Januar 2011 wurden die Gewinne beim Verkauf der Aktiven als Einkommen zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert. Befanden sich zudem Liegenschaften im Geschäftsvermögen, fand eine Überführung ins Privatvermögen statt. Unabhängig davon, ob ein Verkaufserlös erzielt wurde oder nicht, riskierte der Einzelunternehmer eine Abgabelast von bis zu 50 Prozent.

## Steueraufschub

Der zweite Teil der Unternehmenssteuerreform entschärft diese Mehrbelastung nun. Seit dem 1. Januar 2011 können Liquidationsgewinne bis zum Verkauf der Liegenschaft aufgeschoben und getrennt vom übrigen Einkommen zu niedrigeren Steuersätzen besteuert werden. Das Modell der Liquidationsgewinne ist zweistufig und bezieht sich auf die steuerrechtlich

und die wirklich realisierten stillen Reserven der letzten zwei Geschäftsjahre. Die Liquidationsgewinne werden neu getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Das übrige Einkommen, das auch das selbstständige Erwerbseinkommen der Steuerperiode ohne den Liquidationsgewinn beinhaltet, wird ordentlich besteuert.

Der Liquidationsgewinn wird zweigeteilt. Den ersten Teil kann der Steuerpflichtige für den Einkauf in eine 2. Säule geltend machen, wenn er eine Deckungslücke in der 2. Säule hat. Dabei spricht man von fiktivem Einkauf. Dieser wird gleich besteuert wie eine Auszahlung aus der 2. Säule. Teil zwei ist derjenige Betrag des Liquidationsgewinns, der den fiktiven Einkauf in die 2. Säule übersteigt. Er wird als Restbetrag bezeichnet und wird nur zum Satz von einem Fünftel des Liquidationsgewinns besteuert. Der effektive Steuerbe-

trag muss bei der direkten Bundessteuer jedoch mindestens zwei Prozent vom Restbetrag ausmachen. Von dieser privilegierten Besteuerung profitieren seit dem 1. Januar 2011 Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55.

Altersjahr oder wegen Invalidität aufgeben.

## Um die Steuerreform auszuschöpfen, braucht es eine Planung.

Architekt Paul hat neben seinem übrigen Einkommen von 80 000 Franken einen Liquidationsgewinn von 450 000 Franken erzielt (250 000 Franken wieder eingebrachte Abschreibungen sowie 200 000 Franken Wertzuwachs). Sein Gesamteinkommen im Jahr der Geschäftsaufgabe summiert sich auf 530 000 Franken. Bislang hätte er darauf beispielsweise in Aarau etwa 32 Prozent Steuern, also rund 169 000 Franken bezahlen müssen. Mit der neuen Gesetzgebung beträgt die Belastung für ihn nur noch 17 Prozent, das entspricht rund 90 000 Franken. Bestünde bei Archi-

tekt Paul zudem eine Vorsorgelücke bis zur Höhe des Liquidationsgewinns, so würde der Steuersatz weiter sinken. Ausserdem kann Paul auf Antrag die Besteuerung des Wertzuwachsgebietes bis zum tatsächlichen Verkauf aufschieben.

## Kantone sind restriktiv

Personengesellschaften und Einzelunternehmen profitieren in Zukunft von einem günstigeren Steuerumfeld bei Aufgabe der Selbstständigkeit. Die Kantone werden versuchen, Steuerausfälle zu begrenzen, indem sie Bedingungen für die begünstigte Besteuerung restriktiv auslegen. Die gesetzlichen Grundlagen und die Bestimmungen der Verwaltung sind sehr umfangreich. Um das Potenzial der Steuerreform voll auszuschöpfen, sind zukünftige Entscheidungen vorzuzuplanen.

Beat Strasser, Präsident des Schweizerischen Treuhänderverbands Treuhand | Suisse, Sektion Zürich; Partner, Strasser & Vögtli Treuhand AG, Küttigen.